

Satzung für gemeinnützigen eingetragenen Verein Zukunftbund Leipzig e.V. in Deutschland

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

(1) Der Verein führt den Namen "Zukunftbund Leipzig e.V. in Deutschland". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig

Mockauer Strasse 120, 04357 Leipzig

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck:

2.1. Der Verein fördert mildtätige Zwecke, in dem körperlich hilfebedürftige Menschen und Wirtschaftlich hilfebedürftige Menschen unterstützt werden sollen.
Die körperlich oder wirtschaftlich hilfebedürftigen Menschen sollen entsprechend § 2.2 a bis g unterstützt werden. Der Verein bietet Selbsthilfe in Gruppen an.

2.2 Angebote des Vereins:

- a.) **Betreuungshilfe im Sozialbereich unterstützt Kinder, Jugendliche u. Volljährige im Lebensbereich:**
(z. b. Finanzen, Wohnung, Konflikte mit den Eltern usw.)
- b.) **Betreute Wohnhilfe**
(Zielgruppen: Sucht kranke Menschen, geistig und/oder körperlich behinderte Menschen)
- c.) **Familienunterstützung**
(Hilfe bei Konfliktlösung innerhalb und außerhalb der Familie)
- d.) **Allg. Sozialhilfe**
(wirtschaftlich hilfebedürftige Menschen bis zum Erfolg begleiten)
- e.) **Suchthilfe (Alkohol)**
(wirtschaftlich hilfebedürftige Menschen aus der Sucht begleiten bis zum Erfolg durch soziale Helfer)
- f.) **Bewerbungshilfe für Arbeitssuchende**
Hilfe beim Schreiben von Bewerbungen für hilfebedürftige Personen
- g.) **Sachzuwendungen für wirtschaftlich hilfebedürftige Menschen**
Diese werden nach § 53 Nr. 2 AO vergeben

2.3. Die Aufgaben bestehen darin, Fachpersonal (ehrenamtliche Mitarbeiter zu aktivieren) sowie Sachzuwendungen, Mitglieder und Nichtmitglieder, Öffentlichkeitsarbeit und den kompletten Tagesablauf des Vereins zu organisieren.

Die oben genannten Leistungen bieten wir für Mitglieder und Nichtmitglieder an, diese werden durch ehrenamtliche Sozialpädagogen und ausgebildete ehrenamtlichen Mitarbeiter bzw. soziale Helfer durchgeführt.

Der Verein übernimmt im Raum Leipzig die Patenschaft einer Schulklasse.

§.3 Selbstlosigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
- (3) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmebegehrens ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand vorzulegen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis Ende des 11. Kalendermonats zu gegangen sein.
Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge findet nicht statt.
- (3) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
Das Mitglied welches gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, oder trotz einmaliger Mahnung mit mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vereinsmitglieder die gegen die Satzung oder Anordnung verstoßen, haben sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Zu den Vorwürfen kann eine Stellungnahme abgegeben werden.
Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen der Widerspruch an den Vorstand zu.
Der Widerspruch ist binnen 4 Wochen beim Vorstand ein zu gehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge:

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge monatlich erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Beitragsermäßigung, Stundung und Beitragsbefreiung ist möglich, dieses entscheidet der Vorstand bei Antragstellung.

§ 7 Mitgliederversammlung:

In der Vereinsmitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- b) Wahl zweier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Kassen- und Jahresberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags, sowie andere Anträge werden geprüft.
- g) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung

§ 8 Durchführung von Mitgliederversammlung:

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle sechs Jahre möglich.

In der ersten Hälfte des entsprechenden Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Dieser setzt die Tagesordnung fest.

(2) Alle Vereinsmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

Alle Veränderungen werden in der Vereinsversammlung wie z. B. Anträge, Änderungen der Satzung, Ablösung des Vorstands oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand sind werden mit der Einladung verschickt.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er außerdem verpflichtet, Wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies unter der Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Das Einladungsschreiben zu einer Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gesendet wurde.

(5) Für die Durchführung dieser Mitgliederversammlung, wird vom Vorstand ein Vereinsmitglied als stellv. Versammlungsleiter bestimmt.

Die Vereinsprotokolle werden zur Geschäftsstelle geschickt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine bevollmächtigte Person.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

(3) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beantragen geheime Abstimmung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Niederschrift, Protokoll:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 11 Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzender
- der Schriftführer/in
- der Schatzmeister/in
- stellvertretender/in Schatzmeister/in

(1) Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder erschienen sind.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Ein Vorstandbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg erfasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, so weit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 12 Auflösung des Vereins:

(1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Anteile des Vereinsvermögens.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Leipzig Abt. ASD für Kinder und Jugendarbeit.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, entscheiden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzender gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren lt. §45 Abs.1, 47,48. BGB.

§ 13 Gründer des Vereins Zukunftbund Leipzig e.V. in Deutschland:

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter immer der 1.Vorsitzende bzw. der 2 Vorsitzende vertreten.

§ 14 Vorstand:

Unterschrift:

- | | |
|--|-------|
| 1. 1. Vorsitzender Herr Frank Richter | |
| 2. 2. Vorsitzende Frau Stefanie Cohnert | |
| 3. Schriftführerin Frau Peggy Richter | |
| 4. Schatzmeisterin Frau Solvig Richter | |
| 5. Stellv. Schatzmeiste Herr Sven Wallasch | |

lt. § 58 BGB, weitere Mitglieder:

- | | |
|---------------------------|-------|
| 1. Herr Ingo Richter | |
| 2. Herr Christian Richter | |

**Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 30.11.2009 in Leipzig beschlossen worden.
Die Gründungssatzung vom 30.11.2009 wurde auf Grund der Beschlussfassung vom
30.04.2010, 16.08.2010, 15.01.2011 und 23.07.2011 geändert.**

Zukunftbund Leipzig e.V. in Deutschland
Mockauer Strasse 120
04357 Leipzig

Tel. : 0341 / 2490708
Fax: 0341 / 2470614

Letzte Änderung am 23.07.2011